

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha. 1522

vom 10. Juni 1969

Aufnahme des Pfarrhauses Arisdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das an der Strasse gelegene Pfarrhaus wurde 1596 vom Domstift Basel gekauft und als Pfarrhaus eingerichtet. Seine heutige Gestalt erhielt es 1684.

Der spätgotische, barockisierte Baukörper ist später durch Laubenanbauten auf zwei Seiten vergrössert worden.

Der rechteckige Baukörper ruht unter einem Krüppelwalmdach. Strassenseits ist verputztes Fachwerk zu erkennen. Daneben liegt die Eingangslaube mit Balustrade und geschweiften Pfosten. Der ältere Nordteil ist gegen den Hang mit Hilfe von Strebpfeilern abgestützt und besitzt eine zweigeschossige Giebellaube.

Im Innern befindet sich eine gewendelte Holztreppe mit Blockstufen. Von der alten Ausstattung haben sich Balkendecken, Leistentäfer und Türverdachungen und ein patronierter Kachelofen von 1773 erhalten.

Das grosse stattliche Gebäude aus dem späten Mittelalter ist durch die Veränderungen im 17. und 18. Jahrhundert in einen repräsentativen Pfarrhof umgewandelt worden. Spätgotische und frühbarocke Bauteile und Details sind charakteristisch für die Übergangszeit von der Gotik zum Barock. Die dazugehörigen Oekonomiegebäude liegen auf der anderen Strassenseite.

Der Gemeinderat von Arisdorf hat sich mit Schreiben vom 6. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus mit Nebengebäuden, gelegen auf Parzelle Nr. 1431, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter
Aufsicht des Amtes für Denkmalpflege und Na-
turschutz vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von des-
sen Zustellung angerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwer-
de erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zu-
ständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach Rück-
sprache mit der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht
wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Arisdorf

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Liestal

an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (2)

- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Rüegg

Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:



[Signature]